

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 24

Samstag, den 27. Februar 2021

Nummer 2

Nächster Redaktionsschluss: 17.03.2021

Nächster Erscheinungstermin: 27.03.2021

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Böseleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Die Eingangstür der Verwaltung ist geschlossen, bitte klingeln Sie!

Montag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Telefon:

Zentrale:	036200/6240
Bauverwaltung:	036200/62430 /62431 /62432 /62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200/62412
Kämmerei:	036200/62420 /62421
Steueramt:	036200/62424
Kasse:	036200/62422 /62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200/62444

Formulare, wie z.B. die Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg

www.vg-riechheimer-berg.de

unter der Rubrik Service.

Info - Kindertageseinrichtungen

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis, unter 036200/65620 oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Telefonische Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Dienstag 14:30 - 17:30 Uhr Telefon: 03628/583716

Achtung, bitte beachten!

Einwohnermeldeamt und Standesamt

Das Einwohnermeldeamt und Standesamt der VG „Riechheimer Berg“ befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1, Telefon: 03628 / 7456.

Der persönliche Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Arnstadt ist zur Zeit nur per E-Mail oder telefonisch möglich. Die Hotline des Rathauses unter 03628 / 7456 steht Ihnen von Montag bis Donnerstag von 09:00 - 16:00 Uhr

und Freitag von 09:00 - 13:00 Uhr zur Verfügung. E-Mail-Adresse: info@stadtverwaltung.arnstadt.de

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Online-Terminvergabe unter www.arnstadt.de/termin.

Die Terminvergabe funktioniert auf allen Endgeräten, ist intuitiv bedienbar und selbsterklärend.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.vg-riechheimer-berg.de

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „RIECHHEIMER BERG“**Neufassung der Zweckvereinbarung
vom 07./08.08.2019****zur Übertragung der Aufgaben des Personenstands-
wesens zwischen der Stadt Arnstadt und
der VG „Riechheimer Berg“**

Die Neufassung der Zweckvereinbarung vom 07./08.08.2019 zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) sowie dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) in Verbindung mit den einschlägigen untergesetzlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen durch die VG „Riechheimer Berg“ auf die Stadt Arnstadt wurde im Amtsblatt des IIm-Kreises am 09.02.2021, Nr. 2/2021, 22. Jahrgang, veröffentlicht.



GEMEINDE DORNHEIM

MITTEILUNGEN

**Allgemeinverfügung des Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamtes
zur Bekämpfung der Geflügelpest****Anordnung von Maßnahmen
gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung**

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des IIm-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Es wird für alle Bestände mit gehaltenen Vögeln
 - a) in den in der **Anlage 1** ausgewiesenen ornithologischen Risikogebieten (rund um das Ilmenauer Teichgebiet) und
 - b) in geflügeldichten Gebieten laut **Anlage 2** (Sperrbezirkradius „Landgeflügel Spindler GmbH“, 99310 Arnstadt, OT Rudisleben) und
 - c) im Amt Wachsenburg, OT Sülzenbrücken (Sperrbezirkradius „Thüringer 3Burgen-Ei GmbH“ 99869 Drei Gleichen / Wandersleben)

die Aufstallung zur Haltung in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung (Voliere, etc.), die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Maschenweite < 25 mm) bestehen muss, angeordnet.

Abweichend davon ist es in schlechten Wetterlagen (Windstärke > 3, anhaltender Niederschlag) zulässig, dass als Abdeckung nach oben Netze oder Gitter verwendet werden dürfen, sofern sie eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

2. Alle Geflügelhalter im IIm-Kreis, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des IIm-Kreises anzuzeigen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
5. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

In Deutschland werden seit dem 30.10.2020 täglich HPAIV H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel (Stand 05.01.2021- 9:00 Uhr: 466 HPAI H5-Fälle bei Wildvögeln; Quelle FLI) gemeldet. Die Funde stammen weiterhin überwiegend aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Wattenmeerküste, wo bisher mehrere Tausend verendete Enten und Gänse (überwiegend Pfeifenten und Nonnengänse) geborgen wurden, und der Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern. Nachweise gibt es zudem aus Hamburg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bayern. Derzeit wurden drei HPAIV Subtypen nachgewiesen, H5N8, welcher dominiert sowie H5N5 und H5N1. Außerdem meldeten das Vereinigte Königreich, die Niederlande, Frankreich (Korsika), Dänemark und Irland Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAIV H5 in Nutzgeflügelbeständen. Zunehmend kam es in letzter Zeit zu Einträgen in Geflügelhaltungen, laut Datenbank des FLI wurden mit Stand 05.01.2021 (9:00 Uhr) 32 Ausbrüche bei Hausgeflügel amtlich festgestellt. Am 06.01.2021 wurde erstmals in einer kleineren Geflügelhaltung (Freilandhaltung) in Thüringen das hochpathogene Influenza A Virus des Subtyp H5N8 nachgewiesen.

Die neuen Funde von HPAI H5-Viren bei Wasser-, Greif- und Möwenvögeln sowie bei Geflügel in Küstenregionen der Nord- und Ostsee stehen zeitlich und räumlich in Zusammenhang mit dem bereits begonnenen Herbstzug von Wasservögeln aus Regionen, in denen HPAIV H5N8 nachgewiesen wurde und wo es vermutlich in unbekanntem Umfang in Wasservogelpopulationen zirkuliert.

Der Vogelzug (auch Wasservögel) ist derzeit in vollem Gange, und die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen weiter zunehmen bzw. durch Kälteeinbrüche beschleunigt. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden von Aasfressern aufgenommen, die zu einer Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius und zu Umweltkontaminationen beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelbetriebe.

Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen in ganz Deutschland wird vom Friedrich-Loeffler-Institut nach wie vor als **hoch** eingestuft. Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich toter oder kranker Wildvögel sollten unverzüglich weiter intensiviert sowie die Biosicherheit in den Geflügelbetrieben überprüft und ggf. optimiert werden. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten unbedingt verhindert werden.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV Infektionen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw. Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Außerdem ist die Errichtung einer funktionierenden physischen Barriere zwischen den Habitaten von wilden Wasservögeln (z.B. Gewässer, Felder auf denen sich Gänse, Enten oder Schwäne sammeln) und den Geflügelhaltungen wesentlich. Berücksichtigt werden müssen auch indirekte Eintragswege wie kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Das Verschleppen von Infektionen zwischen Geflügelhaltungen ist zu vermeiden. Hierzu müssen strenge Biosicherheitsmaßnahmen getroffen werden,

insbesondere die konsequente Reinigung und Desinfektion von Kleidung, Schuhen, Geräten und Fahrzeugen. (Quelle: Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland des FLI, Stand 04.12.2020)

Vor dem Hintergrund der derzeitigen SARS-COV-2-Pandemie ist die geflügelhaltende Industrie ein wichtiger Wirtschaftszweig, dessen Produktionsleistung zur Ernährungssicherheit beiträgt. Umso zwingender ist der Schutz der Geflügelhaltungen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für alle Geflügelhaltungen in Gebieten, in denen es nachweislich aufgrund ornithologischer Beobachtungen zu massiven Ansammlungen von Zugvögeln kommt und Hausgeflügelbestände in geflügeldichten Gebieten eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, unbedingt geboten.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt **des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach** zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Anordnung der Aufstallung unter Ziffer 1. des Tenors erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG). Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildelebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der aktuell sich entwickelnden Tierseuchenlage erforderlich sind. Die Anordnung der Aufstallung erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögeln), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Dies würde neben dem direkten Schaden auch einen ggf. tiefen Einschnitt in die derzeit aufgrund der SARS-COV-2-Pandemie bedingte, sich u.U. kurzfristig auch angespannt darstellende, Versorgungslage mit Grundnahrungsmitteln nach sich ziehen können. Der Ausbruch der Geflügelpest in Deutschland und weiteren europäischen Ländern unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen.

In dem unter I. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Typs HPAIV H5 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel in den definierten Risikogebieten aufzustallen. Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N8-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Südostasien nachgewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von den zuständigen Behörden vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anders, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2 des Tenors

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2. des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 3 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Ziffern 1. und 2. des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 4 und 5 des Tenors

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten. Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelegung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen, oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des Ilm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de oder vluea@ilm-kreis.de-mail.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. 2, Dezernat 22, Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza, eingelegt wird. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 1 VwGO; das bedeutet, dass Sie die Anordnungen des Bescheides auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Widerspruch oder Klage angreifen.

Nach Einlegung des Widerspruchs können Sie beim Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt oder beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen.

Petra Enders
Landrätin

Siegel

Anlage:

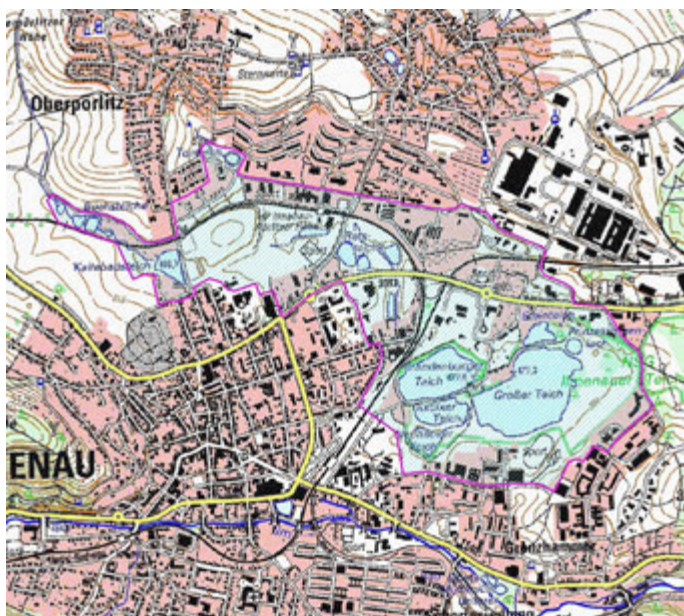
- 1 Karte der ornithologischen Risikogebiete Ilmenauer Teichgebiet
- 2 Karte des geflügeldichten Gebietes Arnstadt, OT Rudisleben

Hinweise:

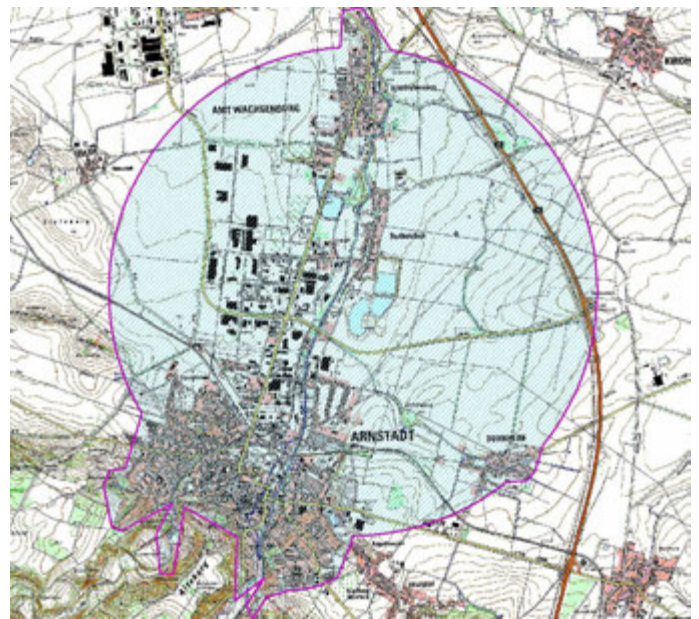
1. Bei einer amtlich angeordneten Tötung, werden die Tierhalter finanziell entschädigt. Voraussetzung ist die vorhandene und vollständige Meldung des Geflügelbestandes bei der Thüringer Tierseuchenkasse (03641 88550).
2. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) hat am 07. Januar 2021 eine Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest mit Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in allen Geflügelhaltungen im Freistaat per Notfallbekanntmachung veröffentlicht. Diese ist auf der Internetseite des TLV zu finden.

Anlage 1**Stadt Ilmenau innerhalb der pinkfarbenen Begrenzung**

- Nord: Wirtschaftsweg Bücksteiche, Otto-Hahn-Straße, Tonteich, Ziolkowskistraße, Am Vogelherd, Bückeloher Straße
 Ost: Auf dem Steine, Am Ehrenberg, Beginn Ehrenbergsweg
 Süd: Ehrenbergsweg, Ehrenbergstraße, TGZ Ilmenau
 West: Verbindungslinie TGZ-Schlachthofstraße, Schlachthofstraße, Auf dem Mittelfeld, Verbindungslinie Kreisel Bückeloher Str.-Kaltebadsteich, Kaltebadsteich, Blumenstraße, Tulpenweg, Bahnlinie, Bücksteiche

**Anlage 2**

Gebiet innerhalb der pinkfarbenen Begrenzung bestehend aus:
 Kernstadt Arnstadt einschließlich Ortsteil Rudisleben
 Gemeinde Dornheim
 Amt Wachsenburg OT Ictershausen



GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

**BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN
 DES GEMEINDERATES**

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Osthausen Wülfershausen

Öffentlicher Teil der Sitzung vom 03.12.2020

Beschluss-Tag: 03.12.2020

Beschluss-Nr.: 38 / 2020

Beschlussgegenstand:

Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung vom 29.07.2020

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Sitzung vom 29.07.2020 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 03.12.2020

Beschluss-Nr.: 39 / 2020

Beschlussgegenstand:

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt in seiner Sitzung am 03.12.2020 die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe von der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen an die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg in der als Anlage beigefügten Fassung.

Öffentliche Sitzung vom 18.02.2021

Beschluss-Tag: 18.02.2021

Beschluss-Nr.: 41 / 2021

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.12.2020

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.12.2020 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 18.02.2021

Beschluss-Nr.: 42 / 2021

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung / Haushaltsplan

Gemeinde Osthausen-Wülfershausen 2021

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: 18.02.2021

Beschluss-Nr.: 43 / 2021

Beschlussgegenstand:

Finanzplan Gemeinde Osthausen-Wülfershausen 2021

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2021 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 18.02.2021

Beschluss-Nr.: 44 / 2021

Beschlussgegenstand:

Vergabe Umbau Untergeschoss der Bauleistungen Los 1

Rohbauarbeiten KITA Osthausen

Osthausen-Wülfershausen zur Umnutzung des Untergeschosses der KITA Osthausen zum

Los 1 Rohbauarbeiten

an den Bieter:

Brinkmann und Keller GmbH
Schellrodaer Straße 13
99099 Erfurt.

Die Auftragssumme beträgt: **257.546,43 €**

Der Bürgermeister wird zur Beauftragung bevollmächtigt.

NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“

MITTEILUNGEN

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden

Öffentliche Ausschreibung

Wohnungen zu vermieten

Osthausen

In der Ellebener Str. 110 und 111, 99310 Osthausen sind 1- und 2-Zimmer-Wohnungen neu zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Wohnungsgröße: ca. 34,8 m² bis ca. 48 m².

Kaltmietpreis 4,90 €/m² zzgl. NK. Kautions 2 Monatskaltmieten.

Interessenten wenden sich bitte an die **Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“** Tel.: 036200/ 6 24 25 oder per Email an: info@vg-riechheimer-berg.de.

GEMEINDE ALKERSLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 06.03.

zum 70. Geburtstag

Gerlinde Döring



HISTORISCHES

Täglich wegen Corona

Fast ein Jahr begleiten uns nun die Nachrichten und Maßnahmen über den Virus als Erreger einer Pandemie. Trotz dem heutigen hohen Wissensstand der Menschheit treten solche Situationen doch mal wieder auf, und stellen Anforderungen an Eindämmung und Verhinderung. Unsere Vorfahren waren vielleicht dennoch von Pandemien noch mehr geplagt. Allein die medizinischen Voraussetzungen zur Eindämmung hatten noch nicht den Stand, als wie in heutiger Zeit. In Archivschriften findet man oft auch Einträge über seuchenhafte Krankheiten. Auch die Fürstlichen Behörden erließen damals Vorschriften, um Pandemien vorbeugend einzudämmen und zu verhindern. Als Beispiel hier ein Schreiben an die Schulzen der Orte (folgendes erhielt Alkersleben): „In Rücksicht darauf, dass in Dannheim die Menschenblatten ausgebrochen sind und der Weiterverbreitung dieser Krankheit möglichst vorgebeugt werden muß, fordere ich den Gemeindevorstand auf, denjenigen dortigen Eltern, deren Kindern die Schutzpocken noch nicht geimpft worden sind, unter Androhung von Ordnungsstrafen zur Pflicht zu machen, dass sie zur sofortigen Impfung ihrer Kinder Sorge tragen. In Bezug auf die bereits geimpften Personen wird der Gemeindevorstand, da die Impfung erfahrungsmäßig nicht über 10 Jahre lang schützt, die Wiederimpfung auf das Angelegentlichste empfohlen.“

Arnstadt, den 19. April 1858

An den Gemeindevorstand Der Fürstliche Landrath“

Im alten Gemeindekassenbuch vom Jahre 1680 fand ich folgenden interessanten Eintrag:

„Einen Pothen, welcher die Anordnung: wie man sich in der Pest-sache verhalten und das man bey derselben gebrauchen soll“. Ein Bote hatte die fürstliche Anordnung überbracht und dafür einen Groschen erhalten. Der Inhalt des Schreibens war leider nicht mehr auffindbar.

Schlimm hatte es unsere Dörfer im Herbst 1813 erwischt, als die zurück strömenden Soldaten Napoleons und die sie verfolgenden verbündeten Truppen Typhus in die Dörfer einschleppten. Vom 27. September bis 28. Dezember starben in Alkersleben 35 Einwohner. Bis Ende des Winters wurden es über 50 Todesfälle. Oft gingen gleich mehrere Familienangehörige innerhalb weniger Tage ins Grab.

Früher waren besonders die Kinder von ansteckenden Krankheiten, die oft zu Tode führten, gefährdet. Eine Geißel unserer Vorfahren, wie man aus den örtlichen alten Aufzeichnungen mit Schrecken erfahren kann. Erfreulicher Weise in heutiger Zeit mittels der Schutzimpfungen wesentlich im Griff. Erstaunlich, daß es noch Impferweigerer geben soll!

K. Wagner

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

Wüllersleben

am 02.03. zum 70. Geburtstag Brigitte Merten



GEMEINDE DORNHEIM

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 03.03. zum 70. Geburtstag Wanda Härtl
 am 04.03. zum 80. Geburtstag Reinhard Mathews
 am 23.03. zum 75. Geburtstag Christel Prüßing



GEMEINDE ELLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

Elleben
 am 02.03. zum 90. Geburtstag Rosel Opel
 am 05.03. zum 80. Geburtstag Hannelore Schöler
 am 14.03. zum 70. Geburtstag Margarete Pfeifer
Riechheim
 am 23.03. zum 70. Geburtstag Helmut Heyder
 am 25.03. zum 70. Geburtstag Harald Gramann



Bild von DreamyArt auf Pixabay.com

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Grünabfallentsorgung in der Gemeinde Elleben

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Elleben,
 wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass **ab sofort** kein Baum- und Strauchschnitt, erst recht natürlich auch **keine anderen Grünabfälle**, mehr auf dem Platz in Riechheim für die Traditionsfeuer sowie einem eventuell dort aufgestellten Container, der ausschließlich der Aufnahme für Baum- und Strauchschnitt dient, abgelegt werden dürfen.

**Corinne Krah
 Bürgermeisterin**



GEMEINDE ELXLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

am 14.03. zum 85. Geburtstag Wolfgang Mönning
 am 22.03. zum 70. Geburtstag Reinhard Jäger



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Gutshof 4, OT Kirchheim, 99334 Amt Wachsenburg, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wüllershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.


KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben

Gottesdienste im März 2021

MONATSSPRUCH MÄRZ 2021

Jesus antwortete:
Ich sage euch: Wenn diese schweigen werden, so werden die Steine schreien. Lukas 19,40



- | | |
|--------------------------|----------------------|
| Sonntag, 07. März | Okuli |
| 09:00 Uhr Osthausen | Gottesdienst |
| 10:30 Uhr Witzleben | Gottesdienst |
| Sonntag, 14. März | Lätare |
| 09:00 Uhr Wülfershausen | Gottesdienst |
| 10:30 Uhr Ettischleben | Gottesdienst |
| Sonntag, 28. März | Palmsonntag |
| 10:00 Uhr Elxleben | Familiengottesdienst |



Bitte achten Sie auch auf die Aushänge!

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Eine Gedenktafel für die Opfer von Krieg und Gewalt von 1933 - 1945 wurde auf dem Friedhof in Wülfershausen angebracht

„Was soll das denn, 75 Jahre nach Kriegsende?“ Diese Aussage eines hoch betagten Einwohners gab mir zu denken, ob dieses Geschichtsprojekt wirklich noch einen Sinn hat. Nach den Wendejahren gab es immer wieder Vorschläge, einen Ort des Gedenkens für die Opfer des zweiten Weltkrieges zu schaffen. Andere Ortschaften hatten bereits ihren Erinnerungsort oder es fanden sich nach der deutschen Wiedervereinigung 1990 zügig Initiativen für solche Vorhaben. In Wülfershausen brauchte es dagegen weitere 30 Jahre, um eine würdige Erinnerungsstätte zu schaffen. Auch wenn das Vorhaben überwiegend positiv angesehen wurde, fand sich doch niemand, der die Umsetzung in die Hand nahm. Dabei schien es doch ganz einfach zu sein. Man war sich im Grunde einig, dass eine schlichte Gedenktafel an dem vorhandenen Gefallenendenkmal eine angemessene Erinnerungsstätte sein kann. Es schien, als brauchte es nur einer kurzen Rückfrage

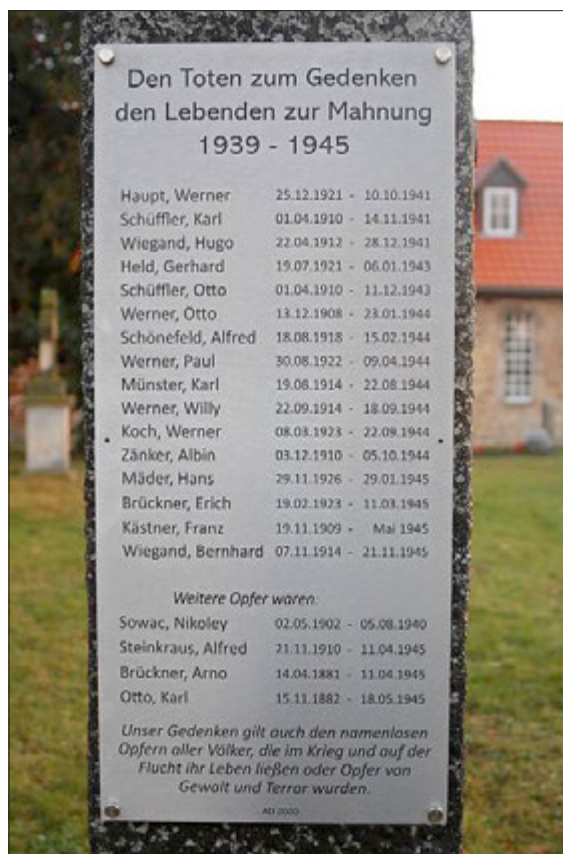


beim Ortschronisten, der Auswahl einer Gestaltungsvariante und dann noch einer Firma zur Umsetzung. Fertig. Aber es sollte einige Zeit ins Land gehen. In unserer Chronik fand sich nur ein dürrer Eintrag des Chronisten aus dem Jahr 1961, bestehend aus einige Namen, sonst nichts. In den Gesprächen mit den wenigen noch lebenden Zeitzeugen wurden die dunklen Jahre von 1933- 1945 wieder lebendig und rasch ergab sich die Frage, wem ein Gedenken eigentlich zuteilwerden sollte. Die Kriegerdenkmäler von 1871 und 1914-18 ehrten „Unsere gefallenen Helden“. Aber von den Bewohnern Wülfershausens sind nicht nur Wehrmachtsangehörige gefallen oder verschollen, sondern es kamen auch zwei zivile Anwohner des Ortes am 11. April 1945 beim Artilleriebeschuss von Witzleben ums Leben. Einen gewaltsamen Tod fand außerdem ein serbischer Zwangsarbeiter im Jahr 1940. Und wer weiß schon von dem deutschen Piloten Alfred Steinkraus, der unmittelbar nach dem Abschuss seines Jagdflugzeuges über Wülfershausen seinen Verletzungen erlag und auf unserem Friedhof im Grab eines Zivilisten seine letzte Ruhestätte fand? Nicht vergessen werden sollen schließlich auch die Opfer von Gewaltherrschaft und von Vertreibung, ob sie nun bekannt oder namenlos geblieben sind. Durch die Recherchen in Kirchenbüchern, Standesämtern und im Bundesarchiv, aber auch in Gesprächen mit Zeitzeugen und Angehörigen, wurden Familienschicksale wieder greifbar und lebendig. Was fühlte die Ehefrau, deren Mann durch einen Artillerievolltreffer sein Leben verlor, wie aus der amtlichen Benachrichtigung hervor ging. Was waren wohl die letzten Gedanken des 22-jährigen Panzergrenadiers, bevor er sich tief in Russland am 6. Januar 1943 mit der Pistole durch einen Kopfschuss selbst das Leben nahm? Wie mag es für einen Sohn gewesen sein, als in den Jahren nach Ende des Krieges die Hoffnung auf die Heimkehr des Vaters nach und nach erloschen ist, und dieser bis heute als verschollen gilt. Wir wissen es nicht, aber die Gedanken daran sind selbst für nicht beteiligte bedrückend. Wir brauchen kein Gedenkritual an festen Gedenktagen. Nötig ist aufrichtiges Mitgefühl, mit den Toten und mit ihren Angehörigen, denn Sie haben den höchsten Preis der Gewaltherrschaft und des Krieges bezahlt. Daher ist es das Mindeste, was wir tun können, sie nicht zu vergessen und die Erinnerung an die Opfer lebendig zu halten. Heute und auch in Zukunft, wenn es keine Zeitzeugen mehr geben wird. Gründe zum Gedenken gibt es noch immer genug. Mit gutem Gewissen lässt sich sagen, es ist wichtig, auch und gerade 75 Jahre nach Kriegsende.

beim Ortschronisten, der Auswahl einer Gestaltungsvariante und dann noch einer Firma zur Umsetzung. Fertig. Aber es sollte einige Zeit ins Land gehen. In unserer Chronik fand sich nur ein dürrer Eintrag des Chronisten aus dem Jahr 1961, bestehend aus einige Namen, sonst nichts. In den Gesprächen mit den wenigen noch lebenden Zeitzeugen wurden die dunklen Jahre von 1933- 1945 wieder lebendig und rasch ergab sich die Frage, wem ein Gedenken eigentlich zuteilwerden sollte. Die Kriegerdenkmäler von 1871 und 1914-18 ehrten „Unsere gefallenen Helden“. Aber von den Bewohnern Wülfershausens sind nicht nur Wehrmachtsangehörige gefallen oder verschollen, sondern es kamen auch zwei zivile Anwohner des Ortes am 11. April 1945 beim Artilleriebeschuss von Witzleben ums Leben. Einen gewaltsamen Tod fand außerdem ein serbischer Zwangsarbeiter im Jahr 1940. Und wer weiß schon von dem deutschen Piloten Alfred Steinkraus, der unmittelbar nach dem Abschuss seines Jagdflugzeuges über Wülfershausen seinen Verletzungen erlag und auf unserem Friedhof im Grab eines Zivilisten seine letzte Ruhestätte fand? Nicht vergessen werden sollen schließlich auch die Opfer von Gewaltherrschaft und von Vertreibung, ob sie nun bekannt oder namenlos geblieben sind.

Durch die Recherchen in Kirchenbüchern, Standesämtern und im Bundesarchiv, aber auch in Gesprächen mit Zeitzeugen und Angehörigen, wurden Familienschicksale wieder greifbar und lebendig. Was fühlte die Ehefrau, deren Mann durch einen Artillerievolltreffer sein Leben verlor, wie aus der amtlichen Benachrichtigung hervor ging. Was waren wohl die letzten Gedanken des 22-jährigen Panzergrenadiers, bevor er sich tief in Russland am 6. Januar 1943 mit der Pistole durch einen Kopfschuss selbst das Leben nahm? Wie mag es für einen Sohn gewesen sein, als in den Jahren nach Ende des Krieges die Hoffnung auf die Heimkehr des Vaters nach und nach erloschen ist, und dieser bis heute als verschollen gilt. Wir wissen es nicht, aber die Gedanken daran sind selbst für nicht beteiligte bedrückend. Wir brauchen kein Gedenkritual an festen Gedenktagen. Nötig ist aufrichtiges Mitgefühl, mit den Toten und mit ihren Angehörigen, denn Sie haben den höchsten Preis der Gewaltherrschaft und des Krieges bezahlt. Daher ist es das Mindeste, was wir tun können, sie nicht zu vergessen und die Erinnerung an die Opfer lebendig zu halten. Heute und auch in Zukunft, wenn es keine Zeitzeugen mehr geben wird. Gründe zum Gedenken gibt es noch immer genug. Mit gutem Gewissen lässt sich sagen, es ist wichtig, auch und gerade 75 Jahre nach Kriegsende.

Rainer Künast



GEMEINDE WITZLEBEN

ALTERSJUBILÄEN

Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag**Achelstädt**

am 05.03.

zum 80. Geburtstag

Gunter Höniger



SONSTIGE MITTEILUNGEN

Nachruf

Wir trauern um unseren langjährigen Feuerwehrkameraden

Siegmar Honauer

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

*Bürgermeister und Kameraden
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witzleben*

Nachruf

Wir trauern um unseren langjährigen Feuerwehrkameraden

Klaus Heinemann

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

*Bürgermeister und Kameraden
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witzleben*

Mitteilungen anderer Einrichtungen**Jetzt den Spätwinter für Schadholzsanieung nutzen****Viele Borkenkäfer überwintern unter der Rinde von Fichten**

Erfurt, 18.02.2021: Im dritten Trockenjahr in Folge sind in Thüringen in diesem Jahr 3,5 Millionen Kubikmeter Schadholz allein in der Fichte durch Borkenkäfer angefallen - so viel wie noch nie, informiert das Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode. Gleichzeitig überwintert unter Rinde geschädigter Fichten ebenfalls eine Rekordmenge an Käfern. Betroffene Waldbesitzer sollten daher den Spätwinter intensiv für die Sanierung von Borkenkäferfichten nutzen, appellieren die Förster.

„In diesem Winter überwintern ungewöhnlich viele Borkenkäfer nicht im Boden, sondern im befallenen Baum unter der Rinde“, informiert Thomas Kallenbach, der im Forstamt Erfurt-Willrode für das Waldmonitoring zuständig ist. Mit dem Einschlag und Abtransport dieser Fichten bis spätestens Ende März biete sich für Waldbesitzer jetzt die Chance, den Befallsdruck im Frühjahr deutlich zu senken.

„Positiv ist, dass der Holzmarkt aktuell auch aufnahmefähig für das anfallende Schadholz ist“, ergänzt Forstamtsleiter Dr. Chris Freise. Ob die anziehende Nachfrage über den April hinaus anhalte, könne derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Wer das Zeitfenster bis März nutzte, könne die Käfermengen in seinem Wald kräftig abschöpfen und werde für sein Holz auch einen Käufer finden.

„Die Rinde verrät, wo sich die Wintersanieung lohnt“, so Kallenbach: „Bei Bäumen mit bereits vollständig abgefallener Rinde können sich keine lebensfähigen Larven oder erwachsene Käfer verstecken. Solche Bäume können auch als Totholz im Bestand belassen werden, wenn sie nicht zu nah an Wegen stehen.“ Aber schon kleine anhaftende Rindenreste bieten den Schadinsekten beste Überlebenschancen und sollten nach dem Einschlag so schnell wie möglich aus dem Wald transportiert werden. Alternativ könne man die Stämme vollständig entrinden oder mit einem zugelassenen Holzschutzmittel behandeln. Die größten Borkenkäferdichten fänden sich an den Fichten, deren Nadeln noch grün oder gerötet seien und bei denen die Rinde noch anhafte. Mit dem Einschlag dieser Bäume erziele man den größten Sanierungseffekt.

Bei Fragen rät das Forstamt zur Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Revierförster und steht auch direkt für die Beratung per Telefon oder E-Mail zur Verfügung (036209/43020 forstamt.erfurt-willrode@forst.thueringen.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Freise
Forstamtsleiter